

## Beantwortung der Fragen aus dem Ausschuss für Gesundheit und Soziales am 10.02.2020

Der Ausschuss für Gesundheit und Soziales hat die Vorlagen zur Beschlussfassung an den Kreistag empfohlen und gleichzeitig die Verwaltung mit der Beantwortung offener Fragen beauftragt. Für die Beantwortung wurde mit der Staatskanzlei und bereits tätigen Engagement-Stützpunkten Kontakt aufgenommen:

- Wer kann den Mobilitätszuschuss erhalten?

Antwort: Den Mobilitätszuschuss kann jeder Ehrenamtler erhalten, der Fahraufwendungen hat und bisher keine Aufwandsentschädigung für das Ehrenamt erhält.

Für die Gewährung des Mobilitätszuschusses ist es nicht erforderlich, 200 Stunden Ehrenamt zu leisten. Die 200 Stunden gelten nur für die Beantragung der Ehrenamtskarte.

- Wie praktizieren die bereits tätigen Engagement-Stützpunkte die Bearbeitung?

Antwort: Seitens der Staatskanzlei sind dazu keine Vorgaben erfolgt. Die Ausreichung erfolgt nach Eingangsdatum oder nach Fahraufkommen. Im zweiten Fall wird ein Stichtag für die Einreichung benannt und es werden dann die Ehrenamtler unterstützt, die nach bestätigter Selbstauskunft die weitesten Strecken zurücklegen. Ein Rechtsanspruch auf die Auszahlung eines Mobilitätszuschuss besteht nicht.

Für das Antragsverfahren gibt es ein vom Land vorgegebenes Formular, welches Angaben zur Person, zur ehrenamtlichen Tätigkeit, zur Mobilität und die Bestätigung des Engagements durch die gemeinwohlorientierte Organisation, Einrichtung oder amtliche Stelle enthält.

Dieses Formular wird seitens des Landes anonymisiert ausgewertet, um eine Evaluation des Programms durchzuführen.

- Sind die Mittel überhaupt auskömmlich?

Antwort: Die drei bereits tätigen Stützpunkte im Land Brandenburg haben bisher noch kein volles Antragsjahr hinter sich. Deshalb können zur Auskömmlichkeit des Etats noch keine Erfahrungen vermittelt werden. Möglich wäre jedoch, dass der Kreistag Teltow-Fläming darüber entscheidet, bei Bedarf den Etat für den Mobilitätszuschuss aufzustocken.

- Kann der Stützpunkt bei einem freien Träger eingerichtet werden?

Antwort: Die Nachfrage bei der Staatskanzlei hat nochmals bestätigt, dass auf diesem Weg kommunale Ansätze der Engagementpolitik unterstützt werden sollen. Gemäß dieser engagementpolitischen Zielsetzung sollen die Engagement-Stützpunkte prioritär in der Kommunalverwaltung eingerichtet werden.

- Wird das Programm über das Jahr 2020 fortgesetzt?

Antwort: Wie jede freiwillige Leistung steht der Zuschuss unter Haushaltsvorbehalt. Da die Stärkung des Ehrenamtes jedoch Bestandteil des Koalitionsvertrages ist, wird von der Fortsetzung der Förderung ausgegangen.

- Ist die geförderte Stelle mit der Ausreichung des Mobilitätszuschusses ausgelastet?

Antwort: Neben der Gewährung des Mobilitätszuschusses sind auch umfangreiche Auskunfts- und Beratungsaufgaben und die Ausreichung der Ehrenamtskarte mit dieser Stelle verknüpft (siehe Anlage 1, Kooperationsvereinbarung § 3).